

# Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 8. 7. 2009

Nummer 26

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		
<b>B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration</b>		
Bek. 17. 6. 2009, Anerkennung der „Sozial- und Sportstiftung des Landkreises Northeim“ .....	581	
Bek. 23. 6. 2009, Änderung des Stiftungszweckes der Evangelischen Vereinshausstiftung in Braunschweig .....	582	
<b>C. Finanzministerium</b>		
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>		
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		
<b>F. Kultusministerium</b>		
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>		
Bek. 17. 6. 2009, Erlaubnis zum Betrieb einer Örtlichkeit zur Vermittlung von Pferdewetten .....	582	
Bek. 17. 6. 2009, Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle für Pferderennen .....	582	
Bek. 19. 6. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Wagenfeld-Nord, Landkreis Diepholz) .....	582	
<b>I. Justizministerium</b>		
<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>		
<b>Landeswahlleiter</b>		
Bek. 16. 6. 2009, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag .....	582	
Bek. 18. 6. 2009, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag .....	583	
Bek. 18. 6. 2009, Endgültiges Ergebnis der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Land Niedersachsen .....	583	
		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>
		Bek. 17. 6. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Rückbau der Streuguthalle und Neubau von zwei Salzsilos; Autobahnmeisterei Debstedt, Bundesautobahn 27) .....
		583
		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>
		Bek. 8. 7. 2009, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Bomlitz im Landkreis Soltau-Fallingb. ....
		584
		Bek. 8. 7. 2009, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Lachte in der Stadt und dem Landkreis Celle .....
		584
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>
		Bek. 17. 6. 2009, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Hermann Wegener GmbH & Co. KG, Hannover) .....
		584
		Bek. 18. 6. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Öffentliche Bekanntmachung (DBW Advanced Fiber Technologies GmbH, Bovenden) .....
		585
		Bek. 18. 6. 2009, Öffentliche Bekanntmachung gemäß der 9. BImSchV (DEUMU Deutsche Erz- und Metall-Union GmbH) .....
		585
		Bek. 18. 6. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Öffentliche Bekanntmachung (Salzgitter Flachstahl GmbH, Salzgitter) .....
		586
		Bek. 18. 6. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Öffentliche Bekanntmachung (Landkreis Gifhorn) .....
		586
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>
		Bek. 17. 6. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Öffentliche Bekanntmachung (D & S Fleisch GmbH, Essen/Oldenburg) .....
		586
		<b>Rechtsprechung</b>
		Bundesverfassungsgericht .....
		587
		<b>Stellenausschreibungen</b> .....
		587
		<b>Neuerscheinungen</b> .....
		594

## **B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**

### **Anerkennung der „Sozial- und Sportstiftung des Landkreises Northeim“**

**Bek. d. MI v. 17. 6. 2009 — RV BS 2.06-11741/40-246 —**

Mit Schreiben vom 8. 12. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die „Sozial- und Sportstiftung des Landkreises Northeim“ mit Sitz in Northeim aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 2. 12. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist, Maßnahmen zu fördern, die zum Nutzen von Einwohnerinnen und Einwohnern im Landkreis Northeim einen Beitrag leisten. Ein Ziel ist dabei, benachteiligte Personengruppen zu unterstützen. Außerdem soll die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund gefördert werden. Ein weiteres Ziel liegt in der Verbesserung der Lebenssituation älterer Menschen im Landkreis. Die Stiftung begünstigt Veranstaltungen, die sich vorwiegend an ältere Menschen im Landkreis richten.

Die Stiftung soll die Erbringung sozialer Leistungen insbesondere durch folgende Maßnahmen bzw. in folgenden Bereichen fördern:

- Unterstützung benachteiligter Personengruppen
- Verhinderung und Bekämpfung von Armut

- Verminderung sozialer Ungerechtigkeiten
- Verbesserung der Bildungschancen
- Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.

Die Stiftung fördert außerdem den Breitensport und unterstützt die Tätigkeit von Sportvereinen und ihren Dachorganisationen im Kreisgebiet. Die Stiftung verfolgt in allen Stiftungsbereichen das Ziel, das ehrenamtliche Engagement zu fördern. Sie ermutigt zu ehrenamtlicher Tätigkeit und zeichnet ehrenamtlich tätige Menschen aus, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Einwohner und Einwohnerinnen des Landkreises Northeim verdient gemacht haben. Der Zugang zu den Angeboten bzw. Unterstützungen soll dabei ohne jegliche Form der Diskriminierung (z. B. wegen Geschlecht, Alter, Herkunft, Nationalität, religiösem Bekenntnis, Schulbildung oder Behinderung) gefördert und ermöglicht werden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Sozial- und Sportstiftung des Landkreises Northeim  
Medenheimer Straße 6/8  
37154 Northeim.

— Nds. MBl. Nr. 26/2009 S. 581

### **Änderung des Stiftungszweckes der Evangelischen Vereinshausstiftung in Braunschweig**

**Bek. d. MI v. 23. 6. 2009 — RV BS 2.07-11741/2-7 —**

Mit Schreiben vom 18. 3. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige staatliche Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), eine Änderung des Stiftungszweckes der Evangelischen Vereinshausstiftung mit Sitz in Braunschweig genehmigt, die am 1. 7. 2009 in Kraft tritt.

Zweck der Stiftung ist ab diesem Zeitpunkt die Erhaltung, Vorhaltung und ggf. Erweiterung eines Vereinshauses in Braunschweig sowie die Zurverfügunghaltung desselben, seiner Erträge und derjenigen aller weiteren zugestifteten Gaben für die Arbeit der Diakonie im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, damit Beschaffung und Zurverfügungstellung von Sach- und Finanzmitteln zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke der Diakonie in der Jugend- und Altenhilfe, im Wohlfahrtswesen, in der Hilfe für Zivilgeschädigte und Behinderte, in der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke und in der Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 26/2009 S. 582

### **H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

#### **Erlaubnis zum Betrieb einer Örtlichkeit zur Vermittlung von Pferdewetten**

**Bek. d. ML v. 17. 6. 2009 — 103-12256/4-33 —**

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesezt wurde der German Tote GmbH & Co. KG die Erlaubnis erteilt, im Jahr 2009 in

30159 Hannover, Steintorstraße 7,

eine Annahmestelle für die Vermittlung von Pferdewetten für englische, französische, schwedische, schweizerische, irische, südafrikanische, österreichische sowie US-amerikanische Pferderennplätze zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 26/2009 S. 582

### **Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle für Pferderennen**

**Bek. d. ML v. 17. 6. 2009 — 103-12256/4-52 —**

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesezt wurde dem Hamburger Renn-Club e. V. die Erlaubnis erteilt, im Jahr 2009 in  
30159 Hannover, Steintorstraße 7,  
eine Wettannahmestelle für deutsche Totalisatorunternehmen zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 26/2009 S. 582

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Wagenfeld-Nord, Landkreis Diepholz)**

**Bek. d. ML v. 19. 6. 2009  
— 306-611-Wagenfeld-Nord-0001 —**

Die GLL Sulingen hat dem ML die 4. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), für das Flurbereinigungsverfahren Wagenfeld-Nord, Landkreis Diepholz, vorgelegt. Auf der Grundlage des geänderten Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage der 4. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das Flurbereinigungsverfahren Wagenfeld-Nord ist gemäß § 3 a Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für diese Änderung des Vorhabens — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Wagenfeld-Nord ergeben, dass von dieser Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für diese Änderung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2009 S. 582

### **Landeswahlleiter**

#### **Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag**

**Bek. d. Landeswahlleiters v. 16. 6. 2009  
— LWL 11412/3.6 —**

Herr Dr. Bernd Althusmann, der aufgrund des Kreiswahlvorschlages im Wahlkreis 49 (Lüneburg) der Christlich Demokratischen Union Deutschlands zum Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages gewählt worden war, hat auf seinen Sitz im Niedersächsischen Landtag verzichtet.

Aufgrund des § 38 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. 11. 2007 (Nds. GVBl. S. 661), habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz im Niedersächsischen Landtag auf Frau Elisabeth Heister-Neumann, Niedersächsische Kultusministerin, 38350 Helmstedt, Chardstraße 13 (Nummer 3 des Landeswahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union Deutschlands), übergegangen ist.

— Nds. MBl. Nr. 26/2009 S. 582

**Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag****Bek. d. Landeswahlleiters v. 18. 6. 2009  
— LWL 11412/3.6 —**

Frau Gesine Meißner, die aufgrund des Landeswahlvorschlages der Freien Demokratischen Partei zur Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages gewählt worden war, hat auf ihren Sitz im Niedersächsischen Landtag verzichtet.

Aufgrund des § 38 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. 11. 2007 (Nds. GVBl. S. 661), habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz im Niedersächsischen Landtag auf Frau Almuth von Below-Neufeldt, 38124 Braunschweig, Seesener Straße 5 (Nummer 15 des Landeswahlvorschlages der Freien Demokratischen Partei), übergegangen ist.

— Nds. MBl. Nr. 26/2009 S. 583

**Endgültiges Ergebnis der Wahl der Abgeordneten  
des Europäischen Parlaments im Land Niedersachsen****Bek. d. Landeswahlleiters v. 18. 6. 2009  
— LWL 11432/1.2.7 —**

Gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 2 EuWO i. d. F. vom 2. 5. 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. 12. 2008 (BGBl. I S. 2378), wird das endgültige Ergebnis der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Land Niedersachsen bekannt gemacht:

Zahl der Wahlberechtigten:	6 112 225
Zahl der Wählerinnen/Wähler:	2 477 550
Wahlbeteiligung:	40,5 v. H.
Zahl der ungültigen Stimmen:	24 312 (1,0 v. H.)
Zahl der gültigen Stimmen:	2 453 238

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

	Stimmen	v. H.
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen	962 510	39,2
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	668 545	27,3
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	305 758	12,5
Freie Demokratische Partei	251 167	10,2
DIE LINKE	97 328	4,0
Mensch Umwelt Tierschutz	21 429	0,9
DIE REPUBLIKANER	15 982	0,7
Familien-Partei Deutschlands	14 986	0,6
Ab jetzt...Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung	5 326	0,2
Feministische Partei DIE FRAUEN	5 391	0,2
Partei Bibeltreuer Christen	5 700	0,2
Ökologisch-Demokratische Partei	3 096	0,1
CHRISTLICHE MITTE — Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten	2 106	0,1
Deutsche Kommunistische Partei	1 595	0,1

	Stimmen	v. H.
Aufbruch für Bürgerrechte, Freiheit und Gesundheit	1 700	0,1
Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale	592	0,0
Bürgerrechtsbewegung Solidarität	547	0,0
50Plus Das Generationen-Bündnis	4 770	0,2
AUF — Partei für Arbeit, Umwelt und Familie	2 159	0,1
Christen für Deutschland		
Bayernpartei	1 345	0,1
DEUTSCHE VOLKSUNION	7 645	0,3
DIE GRAUEN — Generationspartei	4 087	0,2
Die Violetten, für spirituelle Politik	2 894	0,1
Europa — Demokratie — Esperanto	668	0,0
Freie Bürger-Initiative	1 893	0,1
FÜR VOLKSENTSCHIEDEN (Wählergemeinschaft) Gerechtigkeit braucht Bürgerrechte — Wir danken für Ihr Vertrauen!	2 209	0,1
FW FREIE WÄHLER	9 441	0,4
Newropeans	1 002	0,0
Piratenpartei Deutschland	19 112	0,8
Rentnerinnen und Rentner Partei	13 380	0,5
Rentner-Partei-Deutschland	18 875	0,8

— Nds. MBl. Nr. 26/2009 S. 583

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Rückbau der Streuguthalle und Neubau von zwei Salzsilos;  
Autobahnmeisterei Debstedt, Bundesautobahn 27)****Bek. d. NLStBV v. 17. 6. 2009  
— 3316-31027/02.2 (A 27-408) —**

Der Geschäftsbereich Verden der NLStBV hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — den Verzicht auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für den Rückbau der Streuguthalle und den Neubau von zwei Salzsilos auf dem Gehöft der Autobahnmeisterei Debstedt im Zuge der Bundesautobahn 27 beantragt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung einer Bundesfernstraße, die der Zulassung nach § 74 Abs. 7 VwVfG i. V. m. § 17 Satz 3 FStrG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 26/2009 S. 583

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Bomlitz  
im Landkreis Soltau-Fallingb.ostel**

**Bek. d. NLWKN v. 8. 7. 2009 — 62023-48944 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Soltau-Fallingb.ostel, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Bomlitz überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 93 NWG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 93 Abs. 2 bis 4 NWG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Soltau, Bomlitz und Bad Fallingb.ostel und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 50 000 (TK 50 Blatt-Nummer L 2922, L 2924, L 3122 und L 3124) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 5) werden beim

Landkreis Soltau-Fallingb.ostel,  
Winsener Straße 17,  
29614 Soltau,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN ([www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de)) eingestellt unter dem Pfad „Hochwasser- & Küstenschutz > Hochwasserschutz > Überschwemmungsgebiete > Zu den Überschwemmungsgebietskarten“.

— Nds. MBl. Nr. 26/2009 S. 584

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 588—589  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Lachte  
in der Stadt und dem Landkreis Celle**

**Bek. d. NLWKN v. 8. 7. 2009 — 62023-4836 —**

Der NLWKN hat die Bereiche der Stadt und des Landkreises Celle, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Lachte überschwemmt werden, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 93 NWG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 93 Abs. 2 bis 4 NWG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Celle und der Gemeinde Lachendorf und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 50 000 (TK 50 Blatt-Nummer L 3326, L 3328,

L 3526 und L 3528) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 7) werden bei der

Stadt Celle,  
Helmuth-Hörstmann-Weg 1,  
29221 Celle,

und dem

Landkreis Celle,  
Trift 27,  
29221 Celle,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN ([www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de)) eingestellt unter dem Pfad „Hochwasser- & Küstenschutz > Hochwasserschutz > Überschwemmungsgebiete > Zu den Überschwemmungsgebietskarten“.

— Nds. MBl. Nr. 26/2009 S. 584

---

**Die Anlagen sind auf den Seiten 590—593  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Öffentliche Bekanntmachung eines  
Genehmigungsverfahrens  
(Hermann Wegener GmbH & Co. KG, Hannover)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 17. 6. 2009 — G/09/011 —**

Die Firma Hermann Wegener GmbH & Co. KG, Schiffgraben 25—27, 30159 Hannover, hat mit Antrag vom 30. 4. 2009 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Erweiterung des vorhandenen Kalksteinbruchs Emme beantragt. Der Kalksteinbruch liegt nordöstlich der Gemeinde Barlissen in der Gemarkung Jühnde, Flur 9, Flurstücke 1/9 und 1/7.

Der vorhandene Tagebau zur Gewinnung von Muschelkalk zum überwiegenden Einsatz im Straßen- und Wegebau hat nur noch für zwei bis drei Jahre gewinnbare Vorräte. Zur Gewährleistung der Rohstoffgewinnung und damit Sicherung des Abbaubetriebes mit dem Erhalt von Arbeitsplätzen soll der Tagebau um eine Fläche von 40,4 ha erweitert werden. Die Erweiterungsfläche liegt vollständig in einem Vorranggebiet zur Rohstoffgewinnung und wird in fünf Abbauflächen unterteilt. Die Teilflächen werden innerhalb eines Zeitraums von ca. 116 Jahren nacheinander im Trockenabbau, d. h. oberhalb der Grundwasseroberfläche, planmäßig durch Hydraulikbagger im Reißverfahren abgebaut. Nur im Bedarfsfall sind Auflockerungssprengungen vorgesehen. Der Abbaubetrieb und das Verkehrsaufkommen zum Abtransport des gewonnenen Materials bleiben unverändert, d. h., es ist keine Kapazitätserhöhung vorgesehen. Es erfolgt eine abbaubegleitende Tagebauverfüllung mit Rekultivierung der Oberfläche.

Die erste Teilfläche soll im Jahr 2010 in Angriff genommen werden.

Der Tagebau ist gemäß Nummer 2.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die gemäß § 3 b UVPG erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann

**vom 15. 7. 2009 bis zum 14. 8. 2009**

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,  
Dienststelle Bohlweg 38,  
Zimmer 236,  
38100 Braunschweig,  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags und an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr;
- Samtgemeinde Dransfeld,  
Kirchplatz 1,  
37127 Dransfeld,  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags von 8.00 bis 12.00 Uhr  
und von 14.00 bis 16.00 Uhr,  
dienstags von 8.00 bis 12.00 Uhr,  
donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr  
und von 14.00 bis 17.30 Uhr,  
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr  
und nach telefonischer Absprache.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum **28. 8. 2009**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Dienstag, den 20. 10. 2009, 10.00 Uhr,  
Friedrich-Spielmann-Halle,  
Galgenkampstraße 19,  
37127 Jühnde.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 26/2009 S. 584

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(DBW Advanced Fiber Technologies GmbH, Bovenden)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 18. 6. 2009  
— G/07/051 —**

Die Firma DBW Advanced Fiber Technologies GmbH, Rode-tal 40, 37120 Bovenden, hat mit Schreiben vom 22. 8. 2007 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Erneuerung einer Wanne zum Schmelzen mineralischer Stoffe beantragt. Verbunden mit der Erneuerung der Schmelzwanne ist die Verwendung einer neuen Kunstharzsorte sowie die Errichtung einer Kaltvergaseranlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 8.1.4 und 8.1.5 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 26. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzel-falles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durch-führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 26/2009 S. 585

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß der 9. BImSchV  
(DEUMU Deutsche Erz- und Metall-Union GmbH)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 18. 6. 2009 — G/08/006 —**

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), wird die Entscheidung über den Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Umschlag- und Lagerfläche für Fertigschrotte in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

**vom 9. 7. 2009 bis zum 23. 7. 2009**

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,  
Dienststelle Bohlweg 38,  
Zimmer 236,  
38100 Braunschweig,  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags und an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr;
- Stadt Peine,  
Rathaus, Bürgerbüro, Information,  
Kantstraße,  
31224 Peine,  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
mittwochs von 8.00 bis 18.00 Uhr,  
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr,  
am ersten Samstag im Monat von 10.00 bis 13.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 26/2009 S. 585

**Anlage**

**Tenor**

1. Auf Ihren Antrag vom 9. 12. 2008 habe ich der Firma DEUMU Deutsche Erz- und Metall-Union GmbH, Gerhard-Lucas-Meyer-Straße 3—5, 31226 Peine, gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. F. vom 26. 9. 2002

(BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), in Verbindung mit Nr. 8.9 b), Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), am 12. 6. 2009 die Genehmigung für die folgende Anlage erteilt:

**Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nicht-eisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 000 Tonnen**

Standort: 31226 Peine, Am Hafen  
Gemarkung: Peine  
Flur: 8  
Flurstück: 45/17.

2. Zum Umschlag und zur Lagerung sind folgende Abfallarten zugelassen:

12 01 02 Eisenteile,  
19 10 01 Eisen- und Stahlabfälle,  
19 12 02 Eisenmetalle.

Die Annahme von Eisenstaub (auch 12 01 02) ist nicht zulässig.

3. Die Lagermenge ist auf insgesamt 50 000 t begrenzt.

4. Als Tätigkeiten sind nur der Umschlag und die Lagerung zugelassen, andere Tätigkeiten wie das Brennschneiden, Sortieren oder Verdichten der Abfälle sind nicht erlaubt.

5. Der Betrieb der Anlage ist nur werktags zwischen 6.00 und 22.00 Uhr zulässig.

6. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBl. S. 89), in der derzeit geltenden Fassung, erforderliche Baugenehmigung ein.

7. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II.

Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.

III.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig, einzulegen.

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Salzgitter Flachstahl GmbH, Salzgitter)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 18. 6. 2009  
— G/08/025 —**

Die Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 11. 7. 2008 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Kapazitätserweiterung der vorhandenen Roh-eisenverfestigungsanlage (Kaltmischer) beantragt. Es werden vier Beete mit Kippboxen für das Roheisen errichtet. Die maximale Jahreserzeugung an festgemachtem Roheisen erhöht sich auf 200 000 t/a. Standort des Hochofenwerkes ist das Werksgelände der Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 26/2009 S. 586

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Landkreis Gifhorn)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 18. 6. 2009  
— G/09/004 —**

Der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, hat mit Schreiben vom 17. 2. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes für den Einsatz von Deponiegas sowie den Betrieb einer Deponiegasfackel beantragt. Standort der beiden Anlagen ist die Deponie Wesendorf, 29392 Wesendorf, An der Kreisstraße 7.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 8.1.4 und 8.1.5 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 26/2009 S. 586

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(D & S Fleisch GmbH, Essen/Oldenburg)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 17. 6. 2009  
— 3103-40211/1-7.2-12 —**

Die Firma D & S Fleisch GmbH, Waldstraße 7, 49632 Essen/Oldenburg, hat mit Antrag vom 6. 4. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Schweinen in Essen/Oldenburg auf dem Betriebsgrundstück in 49632 Essen, Waldstraße 7, Gemarkung Essen (Oldenburg), Flur 5, Flurstücke 5/2, 6/3, 6/6, 6/10, 22/14, 34,37/2, 37/4 und 38/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der Schlachtkapazität auf maximal 750 Schweine/Stunde, maximal 11 600 Schweine/Tag und maximal 64 000 Schweine/Woche an bis zu maximal 16 Stunden/Tag und maximal 6 Tagen/Woche.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 26/2009 S. 586

## Rechtsprechung

### Bundesverfassungsgericht

**Leitsatz**  
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 12. 5. 2009  
— 2 BvR 890/06 —

Zu verfassungsrechtlichen Anforderungen bei der Gewährung staatlicher Mittel an Religionsgesellschaften.

— Nds. MBl. Nr. 26/2009 S. 587

## Stellenausschreibungen

Im **Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Kirchenamtfrau oder eines Kirchenamtmanns**  
(BesGr. A 11 — kirchliche Fassung)

zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehört die Sachbearbeitung für das gesamte Steuer- und Abgabenwesen (insbesondere Kirchen-, Körperschaft-, Umsatz-/Lohnsteuer), die Beratung der kirchlichen Körperschaften sowie Teilbereiche der Öffentlichkeitsarbeit in Steuerfragen. Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber vertritt die Landeskirche in Rechtsbehelfsverfahren.

Bewerberinnen und Bewerber mit Prüfung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Steuerverwaltung (Diplom-Finanzwirtin oder Diplom-Finanzwirt) oder in der allgemeinen Verwaltung (Diplom-Verwaltungswirtin oder Diplom-Verwaltungswirt) sollen über Praxis und Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung, insbesondere im Steuerrecht, sowie im Bereich EDV verfügen. Die Besoldung entspricht im Wesentlichen der des allgemeinen öffentlichen Dienstes. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Informationen über die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und das Landeskirchenamt siehe unter [www.landeskirche-hannover.de](http://www.landeskirche-hannover.de). Nähere Auskünfte zum Aufgabenbereich erteilt Herr Assessor i. K. Wolf Martin Waldow (Tel. 0511 1241-319).

Interessierte evangelischen Bekenntnisses, die sich in einer vielseitigen Tätigkeit engagieren wollen, richten bitte ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 10. 8. 2009** an den Präsidenten des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 37 26, 30037 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 26/2009 S. 587

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung** ist im Referat 303 „Raumordnung und Landesentwicklung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Referentin oder eines Referenten**

zu besetzen. Aufgrund der Abordnung des derzeitigen Stelleninhabers ist die Besetzung zum 31. 1. 2010 befristet. Es besteht jedoch die Aussicht auf Weiterbeschäftigung.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 15/EntgeltGr. 15 TVL bewertet.

Schwerpunktmäßig sind dem Arbeitsplatz folgende Aufgaben zugeordnet:

- Beiträge zur Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms, u. a. zu:
  - Natur und Landschaft, Freiraumverbund
  - Rohstoffsicherung, unterirdische Lagerstättenutzung
  - Tourismus
  - Land- und Forstwirtschaft
  - Bodenschutz
- Nachhaltige, umweltgerechte Ressourcennutzung (u. a. Flächenhaushaltsbilanz, Kompensationskonzepte, Konversion, Reduzierung der Flächeninanspruchnahme)
- Inhalt und Methodik umweltbezogener Prüfverfahren in der Raumordnung (PlanUP, UVP im ROV)
- Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) für das LROP
- LROP-Umweltmonitoring.

Voraussetzung ist ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium. Erwünscht sind insbesondere Studiengänge der Raumplanung und Stadt- und Regionalplanung oder Geografie, Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften mit raumplanerischer oder regionalökonomischer Ausrichtung oder vergleichbarer Qualifikation.

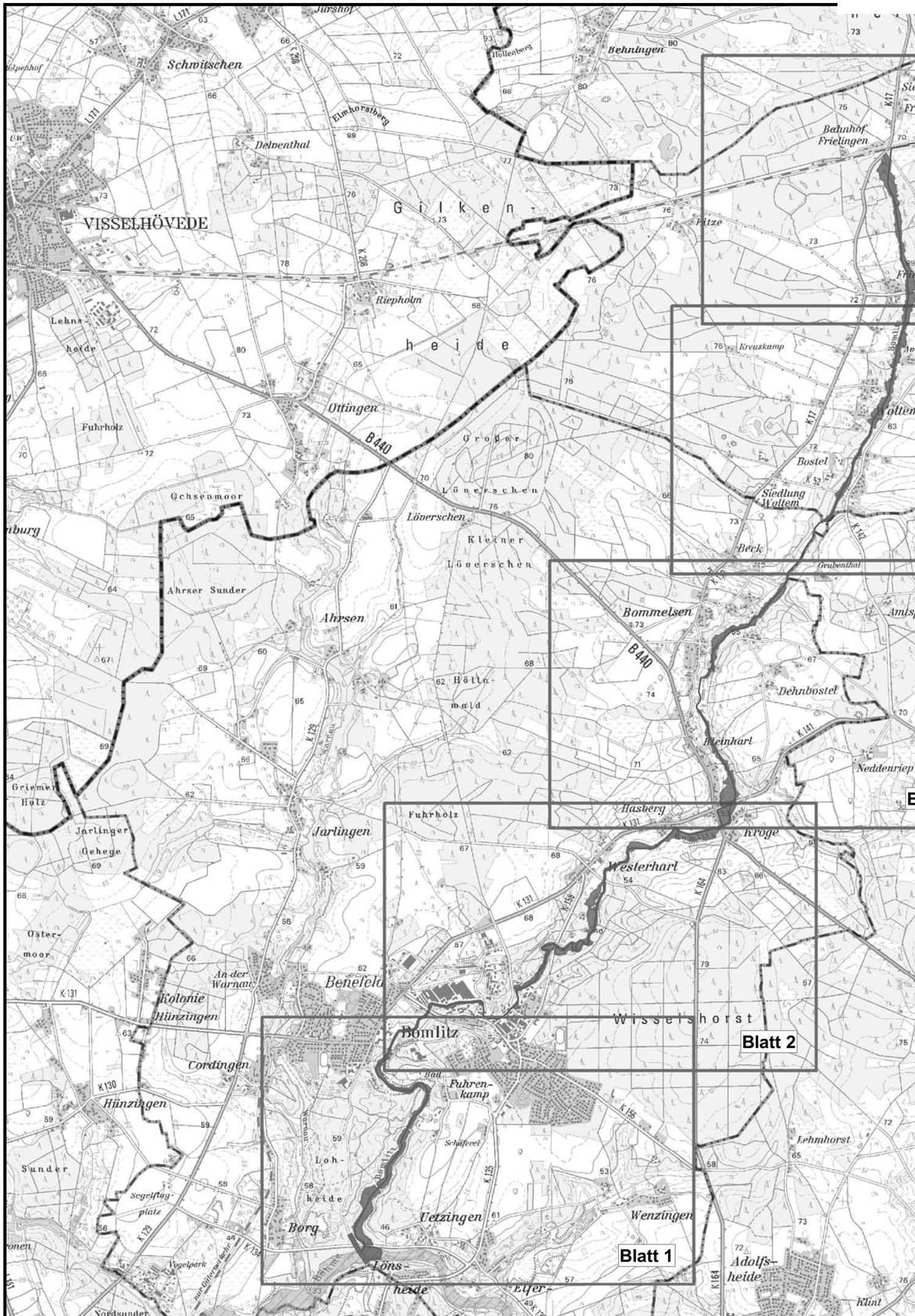
Von der Bewerberin oder dem Bewerber werden Leitungskompetenz und ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit, Selbständigkeit und Eigeninitiative sowie kommunikative Kompetenz gefordert.

Aufgabenstellungen in der Raumordnung sind häufig fachlich breit angelegt und können mehrere fachliche Zuständigkeiten berühren. Erwartet werden deshalb die Fähigkeit und Bereitschaft, über den eigenen Aufgabenbereich hinausreichende fachliche Bezüge zu erkennen und teamorientiert zu bearbeiten. Fachwissen der Raumplanung sowie ein sicherer Umgang mit den Methoden und Instrumentarien der Raumordnung sind erforderlich.

Die Stelle ist bedingt teilzeitgeeignet. Bewerbungen von Frauen werden begrüßt. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Das ML hat sich im Rahmen des Audits berufundfamilie® zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie auditieren und zertifizieren lassen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte (mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 27. 7. 2009** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover. Für weitere Auskünfte stehen Herr Kix, Tel. 0511 120-2047, oder Frau Zeck, Tel. 0511 120-5952, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 26/2009 S. 587

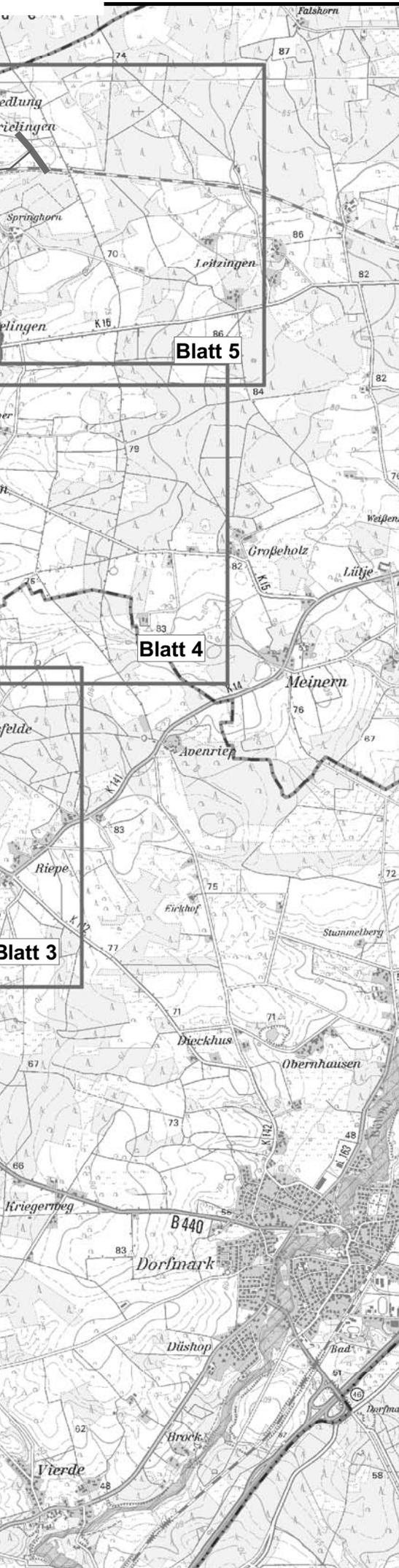




Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Bomlitz im Landkreis Soltau-Fallingb. Az.: 62023-48944

Übersichtskarte



## Legende

- Bomlitz
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Bomlitz
- Verfahrensgrenze
- Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarten M.: 1 : 5.000

## Nachrichtlich

- ÜSG der Böhme

## Verwaltungsgrenzen

- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze



1:50.000

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung



Verden, den 08.07.2009





Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Lachte in der Stadt und dem Landkreis Celle Az.: 62023-4836

Blatt 1 von 2

## Legende

-  Lachte
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Lachte
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarten M.: 1 : 5.000

## Nachrichtlich

-  ÜSG Lachte/Freitagsgraben u. Aller

## Verwaltungsgrenzen

-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze

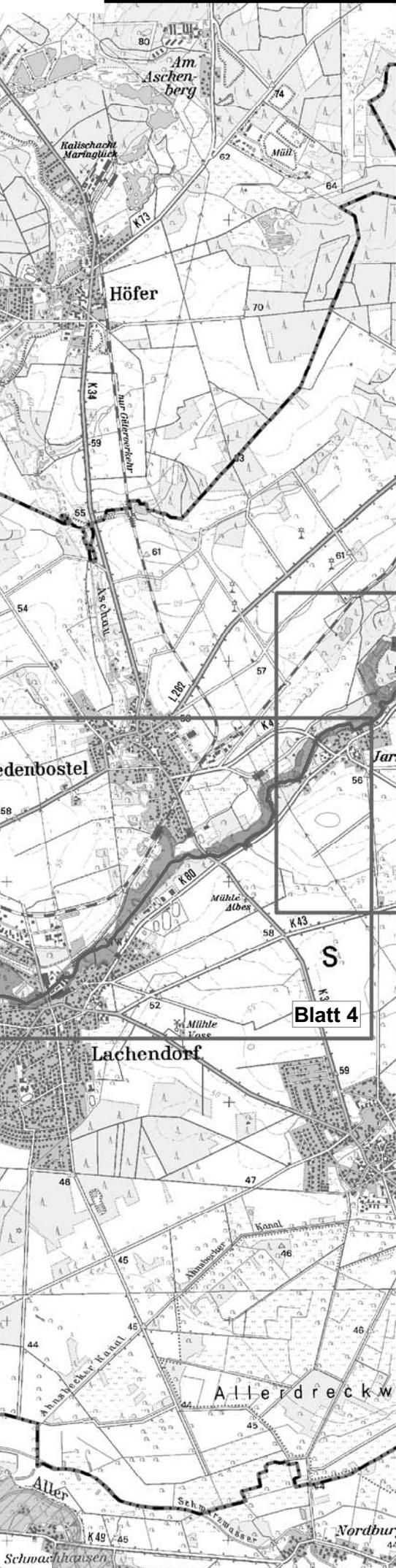


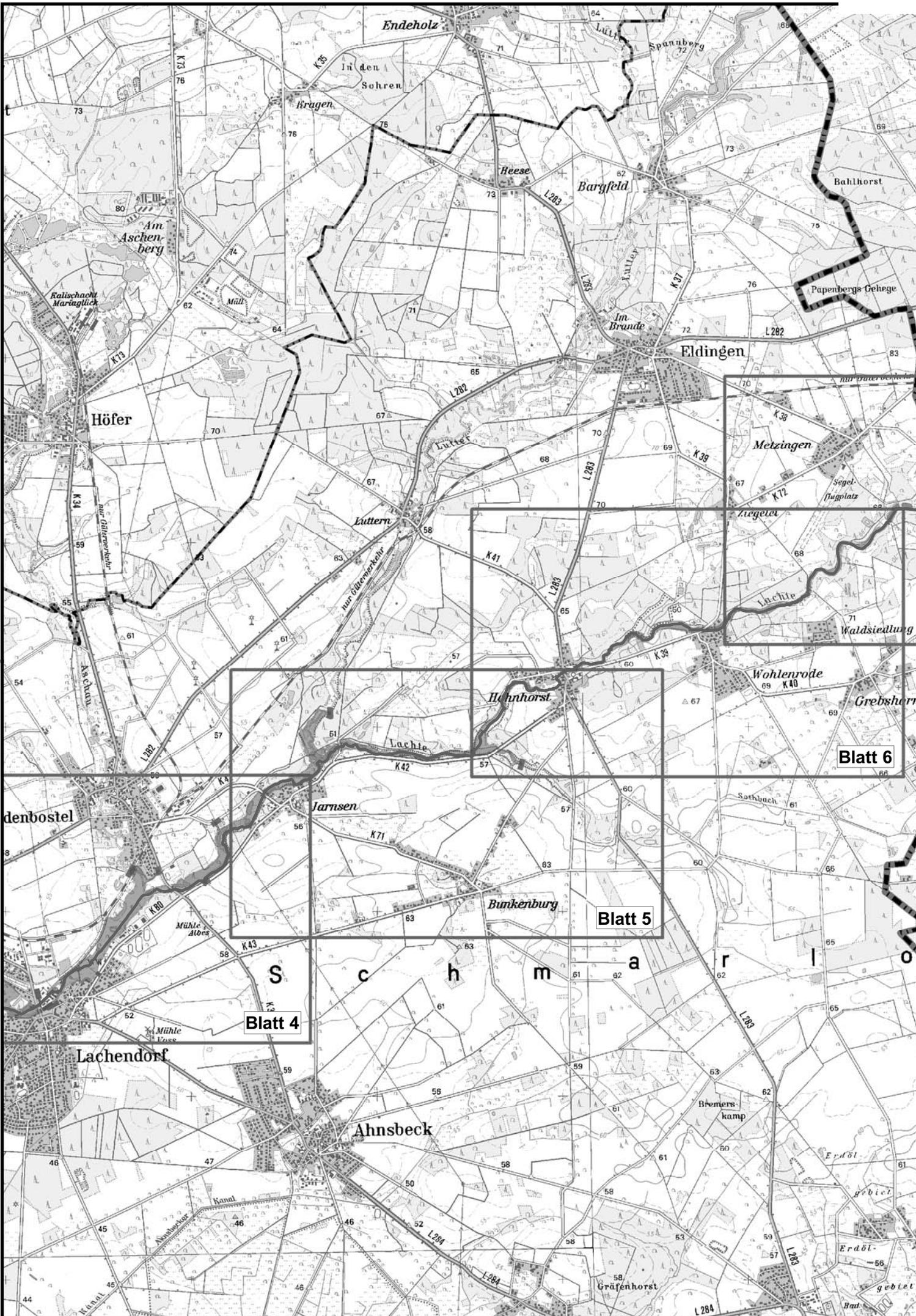
1:50.000

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung



Verden, den 08.07.2009





Blatt 6

Blatt 5

Blatt 4

S c h m a r l o

Lachendorf

Ahsbeck

Jamsen

Hühnhorst

Bunkenburg

Höfer

Eldingen

Metzigen

Luchte

Wohlenrode

Grebshorn

Lutter

Lütke

Am Aschenberg

Baryfeld

Krug

Endeholz

Spannberg

Bahlhorst

Papenbergs Gehöge

Ralschaht Mariäglück

Müll

denbostel

Mühle Voss

Mühle Aldes

Sothlach

Bremers-kamp

Erdöl-

gebiet

Erdöl-

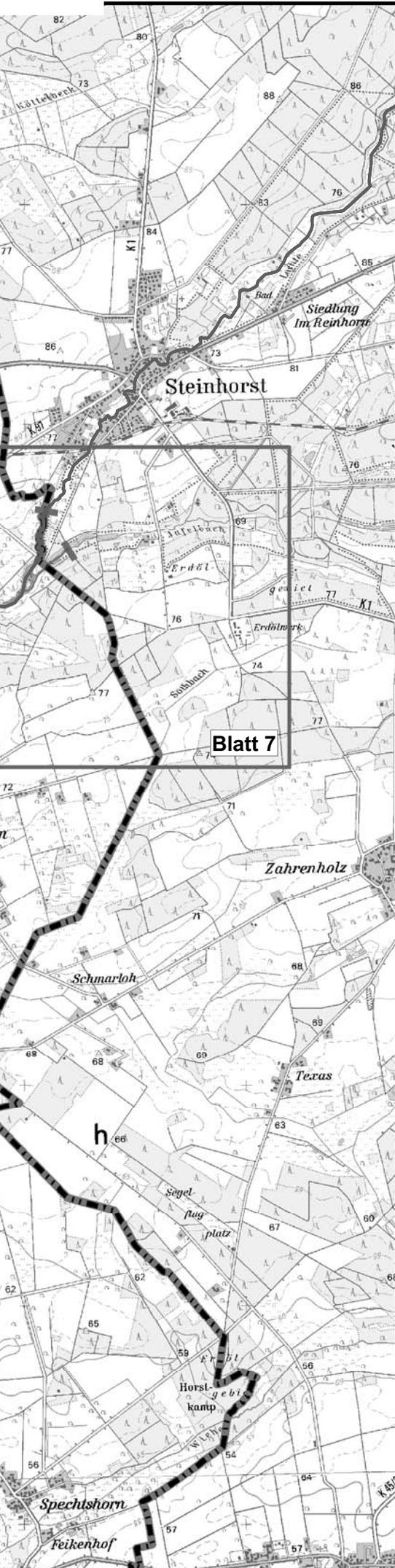
gebiet



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Lachte in der Stadt und dem Landkreis Celle Az.: 62023-4836

Blatt 2 von 2



## Legende

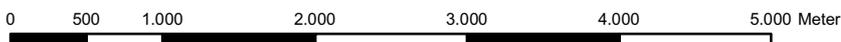
- Lachte
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Lachte
- Verfahrensgrenze
- Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarten M.: 1 : 5.000

## Nachrichtlich

- ÜSG Lachte/Freitagsgraben u. Aller

## Verwaltungsgrenzen

- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze



1:50.000

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung



Verden, den 08.07.2009

## Neuerscheinungen

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, Kommentar, 150. Ergänzungslieferung, Stand: 15. 4. 2009, 119,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 26/2009 S. 594

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht, 348. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 5. 2009, 109,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 26/2009 S. 594

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar, 221. Ergänzungslieferung, Stand: 15. 4. 2009, 130,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 26/2009 S. 594

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 97. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 3. 2009. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 26/2009 S. 594

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 29. Aktualisierung, Stand: Mai 2009, Loseblattwerk, Ordner, 94,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 26/2009 S. 594

Dassau/Langenbrinck, **TVöD-Textsammlung**, 8. Ergänzungslieferung, Stand: 1. April 2009, 51,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 26/2009 S. 594

Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**, Textausgabe, 79. Aktualisierung, Stand: 1. Mai 2009, 84,— EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 26/2009 S. 594

**ZTR – Zeitschrift für Tarifrecht**, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Heft Nr. 5/2009 enthält u. a. folgende Beiträge:

Picker, Urlaubsanspruch trotz Dauererkrankung: Die Schultz-Hoff-Entscheidung des EuGH und ihre Folgen

Kersten, Das Leistungsentgelt nach § 18 TVöD bei Fehlen einer Dienstvereinbarung

Hock/Hock, Die neue EG 1 — Geltungsbereich und Verfahren bei Eingruppierung.

— Nds. MBl. Nr. 26/2009 S. 594

Kopicki/Irlenbusch, **Reisekostenrecht des Bundes**, Kommentar, 90. Ergänzungslieferung, Stand: April 2009, 316 Seiten. Gesamtwerk: 2 418 Seiten, 118,— EUR zuzüglich Ordner. Verlag Reckinger & Co., Postfach 17 54, 53707 Siegburg.

— Nds. MBl. Nr. 26/2009 S. 594

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

# Schnelle und zuverlässige Information

bieten Ihnen die amtlichen Verkündungsblätter  
der Niedersächsischen Landesregierung:

## **Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

**Herausgegeben von der Niedersächsischen  
Staatskanzlei**

Hier werden alle Gesetze und Verordnungen  
für Niedersachsen veröffentlicht.

Das „Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt“ erscheint nach Bedarf (etwa wöchentlich), der Preis für ein Jahresabonnement beträgt 56,30 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 8 Seiten 1,05 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

## **Niedersächsisches Ministerialblatt**

**Herausgegeben von der Niedersächsischen  
Staatskanzlei**

Hier finden Sie die Runderlasse und Bekanntmachungen der Niedersächsischen Landesregierung und des Landesrechnungshofes.

Das „Niedersächsisches Ministerialblatt“ erscheint wöchentlich, Bezugspreis pro Jahr 130,40 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 16 Seiten 1,55 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

## **Niedersächsischer Staatsanzeiger**

**Herausgegeben vom Niedersächsischen  
Justizministerium**

In diesem Amtsblatt werden die Bekanntmachungen der niedersächsischen Gerichte und Justizverwaltungsbehörden veröffentlicht (Zwangsvollstreckungen, Vergleiche, Güterrechtsregister, Vereinsregister u. Ä.).

Der „Niedersächsischer Staatsanzeiger“ erscheint wöchentlich, das Jahresabonnement kostet 34,80 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

# Neuerscheinungen

## Aktuell:

Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV, RdErl. d. MF v. 2. 2. 2005 – 26-08 00/12 – (Nds. MBl. Nr. 17/05) ..... 7,75 €

Bauaufsicht; Durchführung der §§ 69 a, 75 a und 75 b NbauO, RdErl. d. MS v. 2. 8. 2005 – 505-24000/1-69 a/75 a/75 b – (Nds. MBl. Nr. 33/05) ..... 4,65 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. Nr. 17/07) ..... 2,10 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. Nr. 23/07) ..... 8,40 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de